

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist es, die Reinzucht des Hovawartes in seinem vielfältigen Erscheinungsbild nach Maßgabe des von der FCI anerkannten Standards Nr. 190 unter Beachtung von verbandsübergreifenden Zucht- und Körbestimmungen zu fördern, diesen Rassehund in seinem ursprünglichen Wesen zu erhalten und seine Ausbildung zu einem Gebrauchshund zu unterstützen.

2. Aufgaben des Vereins sind:

- a) Feststellung der für alle Mitglieder verbindlichen Zucht- und Körbestimmungen, jeweils unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der entsprechenden VDH-Ordnungen;
- b) Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches/Registers nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Vorhaltung einer Zuchtbuchstelle;
- c) Durchführung von Körveranstaltungen und Rassehundeausstellungen;
- d) Ausbildung, Weiterbildung und Ernennung von Körmeistern, Körhelfern, Zuchtrichtern und Zuchtwarten nach Maßgabe einheitlich festgestellter Ordnungen. Sonderleiter sind entsprechend den VDH-Ordnungen auszubilden;
- e) Beratung der Mitglieder in kynologischen und allen mit der Hovawart-Zucht verbundenen Fragen;
- f) Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtware;
- g) Unterstützung des Bezugs und der Verbreitung einer Vereinszeitschrift;
- h) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
- i) Aufgabe ist es weiterhin, das Interesse am Hovawart in der Öffentlichkeit zu wecken, die Mitglieder beim An- und Verkauf von Hovawarten zu beraten und durch Einrichtung von Welpenvermittlungsstellen zu unterstützen sowie jede Form des kommerziellen Hundehandels zu bekämpfen;
- j) Förderung der Ausbildung von Hovawarten insbesondere als Schutz-, Lawinen-, Rettungs-, Wach- und Begleithund sowie Unterstützung der sportlichen Betätigung mit dem Hund. Hierbei wird die Ausbildung zu einem Schutzhund als sportliche Betätigung angesehen.
- k) Der Verein fördert und beachtet die Bestimmungen des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Hundewesens.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des § 2 Nr. 1 und mit den Mitteln des § 2 Nr. 2 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ausnahmen regelt die Finanzordnung.

§5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben.

- a) Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Diese erteilen damit gleichzeitig die Einwilligung, dass der Minderjährige ab Vollendung des 14. Lebensjahres seine Mitgliedschaftsrechte selbst wahrnimmt.
- b) Die Mitglieder sind gemäß den geltenden Ordnungen berechtigt, an Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins, mit Ausnahme der Gremiumssitzungen sowie der Delegiertenversammlung, teilzunehmen.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, die Beschlüsse der Organe und Amtsträger zu befolgen und insbesondere den Vorrang des Verbandsrechts anzuerkennen. Die Satzung ist für jedes Mitglied erhältlich, z.B. über die HZD Geschäftsstelle oder über die Internetpräsenz der HZD „www.Hovawarte.com“.

d) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein, der an die Geschäftsstelle der HZD zu senden ist. Das Aufnahmebegehren wird in der zeitlich darauf erscheinenden Vereinszeitung veröffentlicht. Innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen der Vereinszeitung kann gegen die Aufnahme widersprochen werden. Ein Widerspruch ist schriftlich, mit Begründung, an die Geschäftsstelle zu senden. Das Präsidium entscheidet über den Widerspruch, bis dahin gilt eine vorläufige Mitgliedschaft.

Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Die Ablehnung der Aufnahme kann dem Bewerber ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden. Erfolgt kein Widerspruch gegen das Aufnahmebegehren, ist dem Bewerber die Aufnahme in den HZD mitzuteilen.

e) Das aktive und passive Wahlrecht in Ämtern und Funktionen des Vereins steht lediglich Vereinsmitgliedern zu. Amts- und Funktionsträger können nur volljährige Personen sein. Aktiv stimmberechtigt sind die Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

f) Um ein Amt in einer Teamleitung der Ortsgruppe, oder ein Amt oder eine Funktion im Bereich des Zuchtwesens zu übernehmen, muss das Mitglied mindestens 3 Jahre, ohne Unterbrechung, Mitglied in der HZD sein.

g) Um ein Amt in einer Regionalgruppenleitung zu übernehmen, muss das Mitglied mindestens 4 Jahre lang, ohne Unterbrechung, Mitglied in der HZD sein.

h) Um ein Amt im Präsidium zu übernehmen, muss das Mitglied mindestens 5 Jahre lang, ohne Unterbrechung, Mitglied in der HZD sein.

i) Um ein Amt im Ehrenrat zu übernehmen, muss das Mitglied mindestens 5 Jahre lang, ohne Unterbrechung, Mitglied in der HZD sein.

j) Legt ein gewählter Amtsträger sein Amt während der Amtsperiode nieder oder tritt zurück, so verliert er für zwei nachfolgende Wahlperioden sein passives Wahlrecht hinsichtlich jedes gewählten Amtes in der HZD.

k) Erfolgte der Rücktritt von einem Amt im Interesse des Vereins, kann die Delegiertenversammlung dem Mitglied das passive Wahlrecht durch Beschluss vorzeitig wieder zusprechen.

2. Mitgliedschaftsarten:

a) Vollmitglied (vereinfacht Mitglied genannt)

Jedes Mitglied hat Anspruch auf den Bezug einer Vereinszeitschrift. Das Mitglied ist verpflichtet jährliche Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.

b) Familienmitglied

Familienmitglied kann auf Antrag werden, wer in häuslicher Gemeinschaft mit einem Mitglied lebt. Ein Familienmitglied hat keinen Anspruch auf den Bezug der Vereinszeitschrift und zahlt einen ermäßigten jährlichen Mitgliedsbeitrag und keine Aufnahmegebühr. Die Mitgliedschaftsrechte eines Familienmitglieds entsprechen den Rechten eines Mitglieds. Sobald die Voraussetzungen der Familienmitgliedschaft entfallen, entfällt die Familienmitgliedschaft und die Mitgliedschaft muss neu beantragt werden.

c) Ehrenmitglied

Die Ehrenmitgliedschaft wird per Antrag an die Delegiertenversammlung erteilt für Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Ein Ehrenmitglied hat Anspruch auf den Bezug der Vereinszeitschrift und die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Die Mitgliedschaftsrechte eines Ehrenmitglieds entsprechen den Rechten eines Vollmitglieds.

d) Schüler/Studenten

Schüler und Studenten zahlen nach unaufgeforderter Vorlage eines gültigen Schüler- oder Studentenausweises im letzten Quartal des Jahres für das kommende Beitragsjahr einen jährlichen ermäßigten Mitgliedsbeitrag und keine Aufnahmegebühr. Schüler und Studenten haben Anspruch auf den Bezug der Vereinszeitschrift. Ihnen stehen sämtliche Mitgliedsrechte zu. Bei Wegfall bzw. fehlendem Nachweis der Ermäßigungsberechtigung ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

e) Kurzmitglied

Abweichend von den Ziffern 2a–2d besteht die Möglichkeit einer veranstaltungsgebundenen Kurzmitgliedschaft, die automatisch erlischt, wenn die betreffende Kurs-Veranstaltung beendet ist. Kurzmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht nach § 12 Ziffer 4. Ein Kurzmitglied hat keinen Anspruch auf Bezug der Vereinszeitschrift. Ein Kurzmitglied



zahlt den zeitlich bezogenen Mitgliedsbeitrag für Kurzmitglieder und keine einmalige Aufnahmegebühr.

f) Ortsgruppenmitglied

Die Mitgliedschaft in den Ortsgruppen (§ 3 Abs. 3) wird regionalbezogen in einer Geschäfts- und der Gebührenordnung geregelt. Ein Ortsgruppenmitglied zahlt den jährlichen Mitgliedsbeitrag für die Ortsgruppe und keine einmalige Ortsgruppen-Aufnahmegebühr.

3. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

- a) Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören und somit die strengen Vorgaben und Regeln der vom Verein betriebenen Hovawartzucht nicht anerkennen.
- b) Personen, die im Sinne der VDH-Satzung kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder unkontrollierte Hundezucht betreiben. Als Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder nur eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen.
- c) Weiterhin können Personen dann die Mitgliedschaft nicht erwerben, wenn sie aus Zucht- oder Hundesportvereinen bzw. -verbänden, die dem VDH angehören, aus Gründen ausgeschlossen worden sind, die in § 6 Ziffer 2 als Ausschlussgründe genannt sind.
- d) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- e) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dies bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen vier Wochen nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht.
- f) Beschließt das Präsidium die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen vier Wochen nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellungen erheben und das VDH-Verbandsgericht anrufen kann, das dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist.
- g) Dies ist auch für Personen wirksam, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

4. Vereinsübertritte; Mehrfachmitgliedschaften:

- a) Mehrfachmitgliedschaften in unterschiedlichen VDH-Mitgliedsvereinen oder VDH-Hovawart-Vereinen sind zulässig. Ist ein Züchter oder Deckrüdenhalter Mitglied in verschiedenen, die gleiche Rasse betreuenden Vereinen, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet.
- b) Amts- und Funktionsübernahmen sind bei Mehrfachmitgliedschaften nur nach, zuvor einzuholender, Genehmigung des Präsidiums möglich. Diese kann jederzeit durch das Präsidium widerrufen werden, sofern Interessenskonflikte nicht auszuschließen sind.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss aus dem Verein sowie durch Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Die Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Sie muss der HZD-Geschäftsstelle bis zum 30.09. des Jahres in Textform erklärt werden. Nach dem 30.09. des Jahres eingehende Kündigungen gelten für das Folgejahr.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei schuldhafter Verletzung der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der HZD;
 - b) bei Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
 - c) Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an einer Veranstaltung jeder Art einer der FCI und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt. Entsprechendes gilt für denjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder in irgendeiner Art und Weise unterstützt;

d) bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;

e) bei unsportlichem oder vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehört unter anderem ungebührliches Verhalten gegenüber Funktionsträgern der HZD, VDH/FCI-Zuchtrichtern oder Vereinsmitgliedern;

f) bei der Störung des Vereinsfriedens durch unkameradschaftliches Verhalten, Mobbing, Beleidigungen oder Verleumdungen, Erhebung von unbelegten Anschuldigungen oder durch verletzendes Schmähkritik, die vorgibt der Auseinandersetzung in der Sache zu dienen, aber auf die Kundgabe der Missachtung einer Person oder eines Personenkreises abzielt, insbesondere bei der Verwendung elektronischer Übertragungswege oder über das Internet.

g) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz;

h) wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis Gelegenheit zur Zucht verschafft.

4. Streichung aus der Mitgliederliste:

Die Streichung aus der Mitgliederliste ist eine fristlose, mit sofortiger Wirkung eintretende Kündigung der Mitgliedschaft, von der das betreffende Mitglied zu unterrichten ist.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Präsidiumsbeschluss:

a) bei Verzug mit der Beitragszahlung oder dem Verzug mit anderen Forderungen gegenüber dem betroffenen Mitglied, nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung, wobei die zweite Mahnung, die Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste enthalten muss. Mit erfolgter Streichung ist die Mitgliedschaft beendet. Die offenen Forderungen der Beiträge bleiben davon unberührt.

b) Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft und der Entscheidung gem. § 5 Abs. 3 der Satzung erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch das Präsidium.

5. Rechtsnachfolger von verstorbenen Vereinsmitgliedern haben ebenso wenig Anspruch auf das Vereinsvermögen wie ausgetretene, ausgeschlossene, ausgeschiedene oder von der Mitgliederliste gestrichene Mitglieder.

§14 Vereinsbeitrag und Finanzmittel

1. Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins legt die Delegiertenversammlung die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr fest. In besonderen Fällen sozialer Härte kann der Beitrag auf Beschluss des Präsidiums ermäßigt werden. Die Höhe der Beiträge bzw. der Gebühr ist in der Gebührenordnung geregelt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 01.01. fällig und bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten. Das Verfahren ist in der Finanzordnung geregelt.
3. Die Regionalgruppen erhalten nach Beschluss der Delegiertenversammlung und der Anzahl ihrer Mitglieder entsprechende Anteile des Beitragsaufkommens, die sie für den Verein treuhänderisch verwalten. Die Leitung der Regionalgruppen weist die satzungs- und ordnungsgemäße Verwendung der erhaltenen Anteile der Mitgliedsbeiträge gegenüber dem Präsidium nach. Dies gilt auch für alle Einnahmen, die ebenfalls treuhänderisch von den Regionalgruppen verwaltet werden.
4. Für Funktionsträger und sonstige Beauftragte der HZD gelten die jeweils gültigen Spesenordnungen gemäß der Finanz- und Gebührenordnung.